

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 27. Juli 2006

Nummer 20

---

INHALT

Tag		Seite
14. 7. 2006	<b>Gesetz über die Steuerakademie Niedersachsen</b> ..... 20411 (neu)	410
17. 7. 2006	<b>Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule</b> ..... 22410 01, 22410 01 40	412
19. 7. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen ..... 22410 01 82, 22410 01 84, 22410, 22410, 22410, 22410	417
20. 7. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahren- abwehr ..... 21011 10 06	421
20. 7. 2006	Verordnung zur Änderung der Hochschul-Vergabeverordnung ..... 22220	422
20. 7. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Berechnung der Finanzhilfe für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft ..... 22410	423

---

**G e s e t z**  
**über die Steuerakademie Niedersachsen**

**Vom 14. Juli 2006**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung

(1) <sup>1</sup>Es wird die Steuerakademie Niedersachsen als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen errichtet. <sup>2</sup>Sie steht unter der Dienst- und Fachaufsicht des Finanzministeriums; das Finanzministerium kann die Dienstaufsicht auf die obere Landesbehörde übertragen.

(2) <sup>1</sup>Für den Fachstudiengang des gehobenen Dienstes wird ein Akademierat errichtet. <sup>2</sup>Dem Akademierat gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Steuerakademie als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter des hauptamtlichen Lehrpersonals für die Fachstudien,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des nebenamtlichen Lehrpersonals für die Fachstudien,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden aus jedem Studienjahr.

<sup>3</sup>Das Nähere regelt das Finanzministerium.

§ 2

Aufgaben

Die Steuerakademie hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten
  - a) die fachtheoretische Ausbildung für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des mittleren Dienstes durchzuführen,
  - b) im Rahmen eines Studienganges die Fachstudien für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des gehobenen Dienstes zu gewährleisten,
  - c) die Prüfungsausschüsse zu bilden, deren Mitglieder zu berufen und deren Vorsitzende zu bestellen,
  - d) die Prüfungen anzusetzen und organisatorisch zu leiten,
  - e) die übrigen Entscheidungen zu treffen, für die ihr das Finanzministerium die Zuständigkeit übertragen hat,
2. abweichend von § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung über Widersprüche gegen ihre Verwaltungsakte zu entscheiden und
3. die Beschäftigten der Steuerverwaltung fortzubilden.

§ 3

Lehrpersonal

(1) Die Ausbildung nach § 2 Nr. 1 Buchst. a und b erfolgt in der Regel durch hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten.

(2) <sup>1</sup>Die Dozentinnen und Dozenten müssen

1. pädagogisch geeignet sein,
2. ein Hochschulstudium in einer für die zu übernehmende Tätigkeit geeigneten Fachrichtung abgeschlossen oder die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes durch Prüfung erworben haben und
3. eine mindestens vierjährige für die Lehraufgabe förderliche berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, davon bei der Lehrtätigkeit in einem Steuerfach mindestens zwei Jahre in der Steuerverwaltung.

<sup>2</sup>Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten sollen zudem berufspädagogisch geschult sein.

(3) Ausnahmsweise können nebenamtliche Dozentinnen und Dozenten auch dann bestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3 nicht erfüllen.

§ 4

Wirkungen der Laufbahnprüfung  
für den gehobenen Dienst

(1) Wer die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Diplom-Finanzwirtin (Steuerakademie)“ oder „Diplom-Finanzwirt (Steuerakademie)“ zu führen.

(2) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bezeichnung „Diplom-Finanzwirtin (Steuerakademie)“ oder „Diplom-Finanzwirt (Steuerakademie)“ unberechtigt führt. <sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15 000 Euro geahndet werden. <sup>3</sup>Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist das Finanzministerium zuständig; es kann seine Zuständigkeit auf die obere Landesbehörde übertragen.

(3) <sup>1</sup>Die Fachstudien an der Steuerakademie stehen in Verbindung mit den berufspraktischen Studienzeiten einem Studium an einer Fachhochschule gleich. <sup>2</sup>Der erfolgreiche Abschluss der Laufbahnprüfung berechtigt zur Aufnahme eines Studiums in allen Fachrichtungen. <sup>3</sup>Für die Zugangsberechtigung zu einem weiterführenden Studiengang im Steuerrecht an einer Hochschule steht die Laufbahnprüfung einer Bachelorprüfung gleich.

(4) Das Finanzministerium stellt sicher, dass die Ausbildungstätigkeit an der Steuerakademie bis zum 31. Dezember 2009 und danach jeweils im Abstand von drei Jahren evaluiert wird.

§ 5

Übergangsbestimmungen

(1) Die Fakultät Steuerverwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege und die Landesfinanzschule sind mit Ablauf des 31. Juli 2006 aufgelöst.

(2) Die am 31. Juli 2006 vorhandenen Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten an der Fakultät Steuerverwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege und die bisherigen Dozentinnen und Dozenten an der Landesfinanzschule sind ab dem 1. August 2006 an die Steuerakademie versetzt.

(3) Die am 31. Juli 2006 vorhandenen Beschäftigten an der Landesfinanzschule und an der Fakultät Steuerverwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 2 oder zu den Professorinnen und Professoren gehören, sind ab dem 1. August 2006 an die Steuerakademie versetzt.

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden an der Fakultät Steuerverwaltung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege sind ab dem 1. August 2006 Studierende an der Steuerakademie. <sup>2</sup>Ihnen wird nach bestandener Laufbahnprüfung der Grad „Diplom-Finanzwirtin (FH)“ oder „Diplom-Finanzwirt (FH)“ verliehen. <sup>3</sup>Die Auszubildenden an der Landesfinanzschule sind ab dem 1. August 2006 Auszubildende an der Steuerakademie.

Nds. GVBl. Nr. 20/2006, ausgegeben am 27. 7. 2006

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Hannover, den 14. Juli 2006

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**Gesetz**  
**zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule**

**Vom 17. Juli 2006**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Eine Ganztagschule ergänzt den Unterricht an mindestens vier Tagen der Woche zu einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot; es können auch Ganztagschulen mit einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot an drei Tagen der Woche zugelassen werden.“

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erhebungen“.

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule tätigen Personen sind verpflichtet, an Erhebungen (Befragungen und Unterrichtsbeobachtungen) teilzunehmen, die der Erforschung und Entwicklung der Schulqualität dienen und von der Schulbehörde angeordnet oder genehmigt worden sind.“

3. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) <sup>1</sup>Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten dürfen auch den unteren Gesundheitsbehörden für Aufgaben nach § 56 und den Trägern der Schülerbeförderung für Aufgaben nach § 114 übermittelt und dort verarbeitet werden, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Schulen dürfen auch diejenigen personenbezogenen Daten von Kindern in Kindergärten und deren Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, die in Kindergärten bei der Wahrnehmung vorschulischer Förderaufgaben erhoben und an Schulen übermittelt werden, soweit die Verarbeitung zur Erziehung oder Förderung der Kinder in der Schule erforderlich ist.

(3) Die Rechte auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie das Widerspruchsrecht nach § 17 a des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes werden für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte (§ 55 Abs. 1) ausgeübt.

(4) Schulen und Schulbehörden dürfen Personaldaten (§ 101 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes) aller an der Schule tätigen Personen auch verarbeiten, soweit es zur Erforschung und Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.“

4. Die §§ 32 bis 35 erhalten folgende Fassung:

„§ 32

Eigenverantwortung der Schule

(1) <sup>1</sup>Die Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung. <sup>2</sup>Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Schule gibt sich ein Schulprogramm. <sup>2</sup>In dem Schulprogramm legt sie in Grundsätzen fest, wie sie den Bildungsauftrag erfüllt. <sup>3</sup>Das Schulprogramm muss darüber Auskunft geben, welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogische Arbeit und die sonstigen Tätigkeiten der Schule bestimmen. <sup>4</sup>Der Zusammensetzung der Schülerschaft und dem regionalen Umfeld ist in dem Schulprogramm und in der Unterrichtsorganisation Rechnung zu tragen. <sup>5</sup>Die Schule beteiligt bei der Entwicklung ihres Schulprogramms den Schulträger und den Träger der Schülerbeförderung sowie die Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet (§ 25 Abs. 1).

(3) <sup>1</sup>Die Schule überprüft und bewertet jährlich den Erfolg ihrer Arbeit. <sup>2</sup>Sie plant Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer von ihr festgelegten Reihenfolge durch.

(4) <sup>1</sup>Die Schule bewirtschaftet ein Budget aus Landesmitteln nach näherer Bestimmung im Haushaltsplan des Landes. <sup>2</sup>Sie kann nach näherer Bestimmung des Kultusministeriums, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, Girokonten führen; dabei können Ausnahmen von den Vorschriften über Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72, 75 bis 80 der Landeshaushaltsordnung) zugelassen werden.

§ 33

Entscheidungen der Schule

Die Konferenzen, der Schulvorstand und die Schulleitung haben bei ihren Entscheidungen auf die eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte Rücksicht zu nehmen.

§ 34

Gesamtkonferenz

(1) In der Gesamtkonferenz wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz gegeben ist, über

1. das Schulprogramm,
2. die Schulordnung,
3. die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse sowie
4. Grundsätze für
  - a) Leistungsbewertung und Beurteilung und
  - b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

#### § 35

##### Teilkonferenzen

(1) <sup>1</sup>Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. <sup>2</sup>Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien (§ 122 Abs. 1 und 2). <sup>3</sup>Bei Angelegenheiten, die nicht ausschließlich den fachlichen Bereich einer Fachkonferenz betreffen, entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für die Angelegenheiten zuständig ist.

(2) <sup>1</sup>Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. <sup>2</sup>Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über

1. das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte,
2. die Koordinierung der Hausaufgaben,
3. die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler,
4. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,
5. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen.

<sup>3</sup>Soweit die Schule nicht in Klassen gegliedert ist oder wenn eine Klasse von nicht mehr als zwei Lehrkräften unterrichtet wird, bestimmt die Gesamtkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 2 wahrnimmt.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtkonferenz kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen einrichten. <sup>2</sup>Diese entscheiden über Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen, sofern die Gesamtkonferenz sie ihnen übertragen hat.

(4) Teilkonferenzen können ihren Vorsitzenden mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.“

5. Nach § 38 werden die folgenden §§ 38 a bis 38 c eingefügt:

#### „§ 38 a

##### Aufgaben des Schulvorstandes

(1) Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3.

(3) Der Schulvorstand entscheidet über

1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,

3. Anträge auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 23),
4. die Ausgestaltung der Studentafel,
5. Schulpartnerschaften,
6. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
7. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22) sowie
8. Grundsätze für
  - a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
  - b) die Durchführung von Projektwochen,
  - c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
  - d) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.

(4) <sup>1</sup>Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. <sup>2</sup>Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

#### § 38 b

##### Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes

(1) <sup>1</sup>Der Schulvorstand hat bei Schulen mit

1. bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder,
2. 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,
3. über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder.

<sup>2</sup>Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder nach Satz 1. <sup>3</sup>Die Anzahl der Lehrkräfte nach Satz 1 richtet sich danach, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen. <sup>4</sup>Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. <sup>5</sup>Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so kann die Gesamtkonferenz beschließen, die Aufgaben des Schulvorstandes zu übernehmen, sofern sie für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ihre Zusammensetzung entsprechend den Sätzen 2 und 3 erweitert.

(2) <sup>1</sup>Der Schulvorstand an Grundschulen besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte oder der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup>Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten beträgt die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Der Schulvorstand besteht an

1. Abendgymnasien,
  2. Kollegs und
  3. berufsbildenden Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden,
- je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 kann der Schulvorstand bestimmen, dass auch Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten dem Schulvorstand angehören, deren Anzahl nicht diejenige übersteigen darf, die sich aus Absatz 1 Satz 2 ergibt; die Anzahl der

Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vermindert sich entsprechend.

(5) Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte nach Absatz 1 sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen durch die Gesamtkonferenz bestimmten Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(6) <sup>1</sup>Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter

1. der Erziehungsberechtigten vom Schulleiternrat,
2. der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat,
3. der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz für zwei Schuljahre; dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e.

<sup>2</sup>Für die Personen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. <sup>3</sup>Die §§ 75 und 91 gelten entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. <sup>2</sup>Sie oder er entscheidet bei Stimmgleichheit.

(8) Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

#### § 38 c

##### Beteiligung des Schulträgers

(1) <sup>1</sup>Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. <sup>2</sup>Er erhält alle Sitzungsunterlagen. <sup>3</sup>Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. <sup>4</sup>Sie oder er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

(3) Die übrigen Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.“

6. In § 42 werden die Nummer 1 und die Ordnungszahl „2.“ gestrichen.

7. § 43 erhält folgende Fassung:

#### „§ 43

##### Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt.

(2) <sup>1</sup>Die Schulleiterin ist Vorgesetzte und der Schulleiter ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen, besucht und berät die an der Schule tätigen Lehrkräfte im Unterricht und trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung. <sup>2</sup>Sie oder er sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung.

(3) <sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist. <sup>2</sup>Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz, des Schulvorstandes oder des zuständigen Ausschusses nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon die Konferenz, den Schulvorstand oder den Ausschuss unverzüglich.

(4) <sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; sie oder er hat dabei insbesondere

1. die Schule nach außen zu vertreten,
2. den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand zu führen,
3. jährlich einen Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstellen, die Budgets (§ 32 Abs. 4 und § 111 Abs. 1) zu bewirtschaften und über die Verwendung der Haushaltsmittel gegenüber dem Schulvorstand Rechnung zu legen sowie
4. jährlich einen Plan über den Personaleinsatz zu erstellen.

(5) <sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz, des Schulvorstandes oder eines Ausschusses

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
2. gegen eine behördliche Anordnung verstößt,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht.

<sup>2</sup>Über die Angelegenheit hat die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. <sup>3</sup>Hält die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. <sup>4</sup>In dringenden Fällen kann die Entscheidung vor einer nochmaligen Beschlussfassung nach Satz 3 eingeholt werden. <sup>5</sup>Der Einspruch und das Einholen einer schulbehördlichen Entscheidung haben aufschiebende Wirkung. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten in Bezug auf Entscheidungen, die der oder dem Vorsitzenden einer Teilkonferenz übertragen worden sind, entsprechend.“

8. Dem § 53 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Sowohl der Schulträger als auch das Land können an öffentlichen Schulen Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 16 Abs. 3 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs für erwerbsfähige Hilfebedürftige schaffen.“

9. § 56 erhält folgende Fassung:

#### „§ 56

##### Untersuchungen

(1) <sup>1</sup>Kinder sind verpflichtet zur Teilnahme an Schulinganguntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie an anerkannten Testverfahren, an ärztlichen Untersuchungen und an Untersuchungen, die für ein Sachverständigengutachten benötigt werden, wenn die Testverfahren und Untersuchungen

1. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder
2. zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler einer sonderpädagogischen Förderung in einer Schule oder in einer außerschulischen Einrichtung bedarf,

erforderlich sind. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind verpflichtet, die für Untersuchungen nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kinder dürfen im Rahmen der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 1 über die persönlichen Verhältnisse ihrer Erziehungsberechtigten befragt werden, wenn ihre Leis-

tung und ihr Verhalten dies nahe legen und die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung erteilt haben.

(3) <sup>1</sup>Den Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die Entscheidungsunterlagen für die Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. <sup>2</sup>Vor Entscheidungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 68 Abs. 3, durch die Rechte der Erziehungsberechtigten eingeschränkt werden, ist diesen Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 zu geben.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen der schulpsychologischen Beratung dürfen Tests nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten angewandt werden. <sup>2</sup>Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben.

(5) Schülerinnen und Schüler, die in ein Berufsgrundbildungsjahr oder in eine Berufsfachschule aufgenommen werden wollen, haben sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.“

10. § 57 wird gestrichen.

11. § 63 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ganztagsschule“ die Worte „mit ganz oder teilweise verpflichtendem Angebot“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden im zweiten Spiegelstrich nach dem Wort „Ganztagsschule“ ein Komma und die Worte „soweit sie nicht in einen Ganztagschulzug in dieser Halbtagschule aufgenommen werden können,“ eingefügt.

12. Die Überschrift des Achten Teils erhält folgende Überschrift:

**„Staatliche Schulbehörden, Schulinspektion“.**

13. Nach § 120 wird der folgende § 120 a eingefügt:

„§ 120 a

Beratung und Unterstützung

Die Schulbehörden gewährleisten die Beratung und Unterstützung der Schulen.“

14. § 122 erhält folgende Fassung:

„§ 122

Lehrpläne für den Unterricht

(1) <sup>1</sup>Der Unterricht in allgemein bildenden Schulen wird auf der Grundlage von Lehrplänen (Kerncurricula) erteilt. <sup>2</sup>Diese werden vom Kultusministerium erlassen. <sup>3</sup>Sie beschreiben fachbezogene Kompetenzen, über die Schülerinnen und Schüler am Ende des Primarbereichs, des Sekundarbereichs I und des Sekundarbereichs II verfügen sollen. <sup>4</sup>Die Lehrpläne konkretisieren die Ziele und Vorgaben für Schulformen und Schuljahrgänge (Bildungsstandards). <sup>5</sup>Sie benennen die allgemeinen und fachlichen Ziele der einzelnen Unterrichtsfächer, bestimmen die erwarteten Lernergebnisse und legen die verbindlichen Kerninhalte des Unterrichts fest. <sup>6</sup>Die Lehrkräfte haben die Aufgabe, den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung derart zu gestalten, dass die fachbezogenen Kompetenzen erworben, die Bildungsstandards erreicht und dabei die Interessen der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Unterricht in berufsbildenden Schulen wird auf der Grundlage von Rahmenrichtlinien erteilt. <sup>2</sup>Diese werden vom Kultusministerium erlassen und müssen die allgemeinen und fachlichen Ziele der einzelnen Unterrichtsfächer sowie didaktische Grundsätze, die sich an

den Qualifikationszielen des jeweiligen Unterrichtsfaches zu orientieren haben, enthalten sowie verbindliche und fakultative Unterrichtsinhalte in einem sinnvollen Verhältnis so zueinander bestimmen, dass die Lehrkräfte in die Lage versetzt werden, die vorgegebenen Ziele in eigener pädagogischer Verantwortung zu erreichen und Interessen der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.

(3) Bevor Lehrpläne nach Absatz 1 und Rahmenrichtlinien erlassen werden, unterrichtet das Kultusministerium rechtzeitig den Landtag über den Entwurf und die Stellungnahme des Landesschulbeirats.“

15. Nach § 123 wird der folgende § 123 a eingefügt:

„§ 123 a

Niedersächsische Schulinspektion

(1) Die Schulinspektion ermittelt als nachgeordnete Behörde der obersten Schulbehörde die Qualität der einzelnen Schulen des Landes und darüber hinaus die Qualität des Schulsystems für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung.

(2) Der Schulinspektion obliegt die Durchführung von Schulinspektionen und erforderlicher weiterer Evaluationen zu Einzelaspekten des Schulsystems.

(3) <sup>1</sup>Die Schulinspektion ermittelt die Qualität der einzelnen Schulen auf der Grundlage eines standardisierten Qualitätsprofils. <sup>2</sup>Eine Bewertung einzelner Lehrkräfte findet nicht statt.

(4) Die Ergebnisse werden an die Schule und an die nachgeordnete Schulbehörde übermittelt.“

16. § 141 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Für die besondere Organisation nach § 23 Abs. 3 gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

17. § 150 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, die in einer genehmigten Integrationsklasse unterrichtet und erzogen werden, wird der Schülerbetrag nach Absatz 3 wie folgt erhöht:“

b) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Für jede erteilte Unterrichtsstunde, die dem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf entspricht, wird der Betrag gewährt, der sich aus der Division des Jahresmittelgehalts nach Absatz 6 Nr. 1 Buchst. b durch die Regelstundenzahl der Lehrkräfte an Förderschulen ergibt. <sup>3</sup>Dabei wird höchstens die Summe der sonderpädagogischen Unterrichtsstunden berücksichtigt, die einer öffentlichen Schule zugewiesen würde.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

18. Nach der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dreizehnten Teils wird der folgende neue § 178 eingefügt:

„§ 178

Überprüfung und Bewertung nach § 32 Abs. 3

Abweichend von § 32 Abs. 3 ist die erste Überprüfung und Bewertung bis zum 31. Juli 2009 und die zweite Überprüfung und Bewertung bis zum 31. Juli 2011 vorzunehmen.“

19. § 181 erhält folgende Fassung:

„§ 181

Schulversuche

(1) Schulverfassungsversuche, die vor dem 1. August 1980 unbefristet genehmigt worden sind, können bis auf Widerruf fortgeführt werden.

(2) Schulen, die an dem Schulversuch zur Entwicklung Berufsbildender Schulen zu Regionalen Kompetenzzentren teilnehmen, können nach Ablauf des Schulversuchs bis längstens zum Ablauf des Jahres 2010 weiter nach den Versuchsbedingungen arbeiten.“

20. Nach § 189 wird der folgende § 189 a eingefügt:

„§ 189 a

Rahmenrichtlinien

<sup>1</sup>Soweit für allgemein bildende Schulen Lehrpläne nach § 122 Abs. 1 noch nicht erlassen sind, wird der Unterricht auf der Grundlage von Rahmenrichtlinien erteilt.  
<sup>2</sup>§ 122 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Aufgaben, die den Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes nicht übertragen werden können, vom 9. Februar 1994 (Nds. GVBl. S. 86) wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nrn. 2, 3 und 8 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes,

2. Artikel 1 Nrn. 16 und 17 am 1. August 2006 und

3. in Artikel 1 Nr. 4 der § 32 Abs. 4 am 1. Januar 2007.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Hannover, den 17. Juli 2006

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian Wulff

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen**

**Vom 19. Juli 2006**

Aufgrund des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 19 Satz 6 und § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6, Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 24. Juli 2000 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Schule setzt die Aufnahmekapazität für die einzelnen Bildungsgänge unter Berücksichtigung der erforderlichen und vorhandenen Praktikantenplätze im Benehmen mit dem Schulträger fest und teilt sie der Schulbehörde mit; bei der Festsetzung hat die Schule auch die Aufnahme in einem späteren Schuljahrgang zu berücksichtigen, wenn eine solche Aufnahme in dieser Verordnung vorgesehen ist.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Wird Unterricht mit Genehmigung der Schulbehörde im Rahmen eines Kooperationsvertrages von Schulen im Ausland erteilt, so werden die im Ausland erbrachten Leistungen in die Note des jeweiligen Schuljahres einbezogen.“

b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>In Zeugnissen, in denen der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife oder der Erwerb der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife bescheinigt wird, ist eine Durchschnittsnote anzugeben. <sup>2</sup>Die Durchschnittsnote ist, ausgenommen beim Fachgymnasium, das arithmetische Mittel der Notenwerte aller für den Abschluss maßgeblichen Fächer. <sup>3</sup>Sind für den Abschluss Fächer mit derselben Bezeichnung, aber mit unterschiedlichen Anforderungen maßgebend, so ist nur die Note des Faches mit den höheren Anforderungen für die Durchschnittsnote zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. <sup>5</sup>Beim Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an der Berufsoberschule bleiben die Leistungen in der zweiten Fremdsprache bei der Ermittlung der Durchschnittsnote unberücksichtigt.“

3. In § 31 Nr. 2 werden die Worte „— Kinderpflege — oder“ gestrichen.

4. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I

Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer

1. die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt, in einer der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7, 10, 12 und 15 bis 17 der Anlage 5 zu § 36 genannten Fachrichtungen bestanden hat oder

2. a) die Voraussetzungen des § 31 zum Erwerb des Sekundarabschlusses I — Realschulabschluss erfüllt,
- b) die Berufsfachschule nach der Anlage 3 zu § 36 erfolgreich besucht hat oder
- c) die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule — Sozialassistentin/Sozialassistent — bestanden hat

und im Abschlusszeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 sowie im Fach Deutsch/Kommunikation, in einer Fremdsprache und einem berufsspezifischen Fach, mit Ausnahme der Fächer Fachpraxis und Praxis, jeweils mindestens befriedigende Leistungen nachweist.“

5. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Übergangsvorschriften

(1) Wer die Ausbildung in einem Bildungsgang vor dem 1. August 2006 begonnen hat, beendet diese nach Maßgabe der bei Eintritt in den Bildungsgang geltenden Vorschriften.

(2) Wer am Ende des ersten Schuljahrganges nicht vom ersten in den zweiten Schuljahrgang eines Bildungsganges versetzt wurde oder einen einjährigen Bildungsgang wiederholen muss, setzt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 nach den zu Beginn des Wiederholungsjahres geltenden Vorschriften fort.

(3) <sup>1</sup>Wer in der Berufsfachschule — Kinderpflege — am Ende des Schuljahres 2005/2006 nicht vom ersten in den zweiten Schuljahrgang versetzt wurde, setzt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 im ersten Schuljahrgang der Berufsfachschule — Sozialpädagogik — fort. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 6 zu § 36 findet in diesem Fall keine Anwendung. <sup>3</sup>Wer am Ende des Schuljahres 2006/2007 die Abschlussprüfung in der Berufsfachschule — Kinderpflege — nicht bestanden hat, setzt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 im zweiten Schuljahrgang der Berufsfachschule — Sozialpädagogik — fort.“

6. Die Anlage 1 (zu § 36) wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Im Berufsschulabschlusszeugnis ist eine Durchschnittsnote auszuweisen, die zu 50 vom Hundert aus der Note für das Fach Fachtheorie oder Berufsspezifischer Unterricht und zu 50 vom Hundert aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die übrigen Unterrichtsfächer errechnet wird. <sup>3</sup>Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.“

b) In § 5 werden die Worte „bundesrechtlicher Rechtsvorschriften“ durch die Worte „von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung“ ersetzt.

7. Die Anlage 2 (zu § 36) wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Nr. 5 wird das Wort „Nahrungsmittelhandwerk“ durch das Wort „Lebensmittelhandwerk“ ersetzt.

b) In § 3 werden die Worte „bundesrechtlicher Rechtsvorschriften“ durch die Worte „von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung“ ersetzt.

8. In § 4 der Anlage 3 (zu § 36) werden die Worte „bundesrechtlicher Rechtsvorschriften“ durch die Worte „von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung“ ersetzt.

9. Die Anlage 5 (zu § 36) wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent“.

bb) In Absatz 2 werden nach der Zahl „10“ ein Komma und die Zahl „12“ eingefügt.

b) In § 2 Abs. 2 werden nach der Zahl „11“ ein Komma und die Zahl „13“ eingefügt.

c) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird das Wort „– Kinderpflege –“ gestrichen.

bb) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Berufsausbildung zur Krankenpflegehelferin oder zum Krankenpflegehelfer erfolgreich abgeschlossen hat.“

cc) In Absatz 5 Nr. 1 wird das Wort „– Kinderpflege –“ durch das Wort „– Sozialpädagogik –“ ersetzt.

d) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 11 bis 14 erhalten folgende Fassung:

„11	Gestaltungstechnische Assistentin/ Gestaltungstechnischer Assistent	a) Grundlagen des Gestaltens b) Medientechnik c) Grafik-Design	2 4 2
12	Heilerziehungshilfe	a) Begleitung und Pflege b) Wahrnehmung, Gestaltung und Medienkompetenz	je 2
13	Altenpflegehilfe	a) Pflege alter Menschen b) Arbeits- und Beziehungsprozess oder Lebenswelten alter Menschen	je 2
14	Ergotherapie	Drei Klausurarbeiten in den Fächern Ergotherapeutische Mittel und Ergotherapeutische Maßnahmen	je 3“.

bb) Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17	Altenpflege	a) Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege: Eine Klausurarbeit aus den Lernfeldern ‚Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen‘ und ‚Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren‘ und eine Klausurarbeit aus den Lernfeldern ‚Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen‘ und ‚Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken‘ b) Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung: Eine Klausurarbeit aus dem Lernfeld ‚Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen‘	3 3 3“.
-----	-------------	---	---------------

e) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11	Gestaltungstechnische Assistentin/ Gestaltungstechnischer Assistent	Grafik-Design		Der Prüfling hat ein Medienprodukt selbständig zu konzipieren, zu gestalten und druckreif zu erstellen.  Die Prüfungsaufgabe wird dem Prüfling eine Woche vor der praktischen Prüfung ausgegeben.  Am Prüfungstag hat der Prüfling das Gestaltungskonzept schriftlich vorzulegen und auf dessen Grundlage das Medienprodukt innerhalb von acht Zeitstunden in digitaler Form zu erstellen.“
-----	--	---------------	--	---

Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17	Altenpflege	Praxis Altenpflege und Altenhilfe	2 mit einer Vorbereitungszeit von drei Tagen	Die Prüfungsaufgabe besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung, aus der Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen und aus einer abschließenden Reflexion.“
-----	-------------	---	--	---

bb) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von § 16 Abs. 2 des Ersten Teils nimmt an der Berufsfachschule — Altenpflege — nach Berufung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auch eine geeignete Fachkraft, die in der jeweiligen Einrichtung der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung sicher gestellt hat, an der praktischen Prüfung teil und bewertet die Aufgabe gemeinsam mit der Lehrkraft der Schule.“

f) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 13, 15 und 16“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 15, 16 und 18“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

dd) Im neuen Absatz 3 wird das Wort „Altenpflege“ durch das Wort „Heilerziehungshilfe“ ersetzt.

g) In § 16 Abs. 1 werden nach der Zahl „7“ ein Komma und die Zahl „12“ eingefügt.

h) § 18 Satz 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Staatlich geprüfte Gestaltungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter Gestaltungstechnischer Assistent.“

10. Die Anlage 6 (zu § 36) wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ernährung und Hauswirtschaft,“.

bb) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Sozialpädagogik.“

b) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>In die Berufsfachschule nach § 1 Nrn. 1 bis 5 kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist. <sup>2</sup>In die Berufsfachschule — Sozialpädagogik — kann nur aufgenommen werden, wer die Voraussetzung des Satzes 1 erfüllt und in dem den Hauptschulabschluss vermittelnden Zeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 nachweist.“

c) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Worte „und Berechtigung“ gestrichen.

bb) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

Die Worte „bundesrechtlicher Rechtsvorschriften“ werden durch die Worte „von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung“ ersetzt.

cc) Absatz 2 wird gestrichen.

11. Die Anlage 9 (zu § 36) wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Abs. 5 wird in der Spalte „2. und 3. Prüfungsfach“ jeweils nach dem Wort „Naturwissenschaft“ das Fußnotenzeichen „<sup>3</sup>“ eingefügt und nach der Fußnote 2 wird die folgende Fußnote 3 angefügt:

„<sup>3</sup>) Wird als 2. oder 3. Prüfungsfach eine Naturwissenschaft gewählt, so muss als 4. oder 5. Prüfungsfach ein Kernfach gewählt werden.“

b) In § 7 Abs. 6 Nr. 1 wird in der Spalte „2. und 3. Prüfungsfach“ jeweils nach dem Wort „Naturwissenschaft“ das Fußnotenzeichen „<sup>4</sup>“ eingefügt und nach der Fußnote 3 wird die folgende Fußnote 4 angefügt:

„<sup>4</sup>) Wird als 2. oder 3. Prüfungsfach eine Naturwissenschaft gewählt, so muss als 4. oder 5. Prüfungsfach ein Kernfach gewählt werden.“

12. Die Anlage 10 (zu § 36) wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>In die Fachschule — Sozialpädagogik — kann nur aufgenommen werden, wer anstelle der in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen

1. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik“ und

2. mindestens befriedigende Leistungen im Fach Deutsch sowie einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den berufsspezifischen Fächern einschließlich des Faches Praxis-Sozialpädagogik

oder eine andere gleichwertige einschlägige Berufsausbildung nachweist. <sup>2</sup>Wer nach dem Erwerb der Zugangsberechtigung nach Satz 1 Nr. 1 eine mindestens

einjährige einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt hat, kann auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 aufgenommen werden, wenn die aufnehmende Schule feststellt, dass der erreichte Bildungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachschule erwarten lässt.“

b) § 4 Abs. 3 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. Fachrichtung Heilerziehungspflege

- a) Deutsch/Kommunikation,
- b) Heilerziehungspflegerische Begleitung und Pflege,
- c) Heilerziehungspflegerische Konzepte und Prozessplanung und
- d) Berufsidentität und Beziehungsgestaltung oder Lebenswelten und Beziehungen,“.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Artikel 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 425),
2. Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen vom 5. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 343),
3. Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen und der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 17. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 294),
4. Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen und der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung vom 20. Juli 2004 (Nds. GVBl. S. 256) und
5. Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 194).

Hannover, den 19. Juli 2006

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Busemann

Minister

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf**  
**verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr**

**Vom 20. Juli 2006**

Aufgrund des § 97 Abs. 3 Nr. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und dem Niedersächsischen Umweltministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 576), wird wie folgt geändert:

1. § 6 f erhält folgende Fassung:

„§ 6 f

Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist zuständig für

1. die nach § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2006 (BGBl. I S. 1223), dem Land obliegenden Aufgaben und

2. die nach § 16 Abs. 2 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), dem Land obliegenden Aufgaben,

soweit diese nicht durch die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich des Luftverkehrs einem Ministerium übertragen sind.“

2. Nach § 6 f wird der folgende § 6 g eingefügt:

„§ 6 g

Die Nationalparkverwaltung ‚Niedersächsisches Wattenmeer‘ ist zuständig für die behördlichen Aufgaben nach der Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems über die Genehmigungspflicht für Führungen auf den Wattflächen vom 17. März 2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 324), geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 720).“

Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 am 1. September 2006 in Kraft.

Hannover, den 20. Juli 2006

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Inneres und Sport**

S c h ü n e m a n n  
Minister

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Hochschul-Vergabeverordnung**

**Vom 20. Juli 2006**

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426), wird verordnet:

Artikel 1

In § 7 Abs. 2 Satz 2 der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 215) werden die Worte „vom 13. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 149)“ durch die Worte „vom 19. April 2006 (Nds. GVBl. S. 185)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Juli 2006

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Wissenschaft und Kultur**

S t r a t m a n n

Minister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Berechnung der Finanzhilfe  
für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft**

**Vom 20. Juli 2006**

Aufgrund des § 150 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Berechnung der Finanzhilfe für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft vom 14. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 17) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5.3 werden die Zahl „34“ durch die Zahl „25,4“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „17,25“ ersetzt.
- b) In Nummer 5.4 werden die Zahl „34“ durch die Zahl „25“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

c) In Nummer 5.8 werden die Zahl „14,28“ durch die Zahl „15,29“ und die Zahl „14,6“ durch die Zahl „15,65“ ersetzt.

d) Es wird die folgende neue Nummer 5.20 eingefügt:

„5.20	Gestaltungs- technische Assistentin/ Gestaltungs- technischer Assistent	21,35	0	21,38	24“.
-------	--	-------	---	-------	------

e) Es wird die folgende neue Nummer 6.6 eingefügt:

„6.6	Sozial- pädagogik	19,08	13,37	0	24“.
------	----------------------	-------	-------	---	------

f) In Nummer 7 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

g) In Nummer 10.7 werden die Zahl „20,3“ durch die Zahl „19,82“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „17,95“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

(2) Die Finanzhilfe für die Schuljahre 2003/2004 bis 2005/2006 richtet sich nach dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 2006 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Hannover, den 20. Juli 2006

**Niedersächsisches Kultusministerium**

B u s e m a n n

Minister

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

Lieferbar ab ca. März 2006

# Einbanddecke inklusive CD



Zwölf  
Jahresbände  
handlich  
auf einer CD!

Jahrgänge 2000 bis 2005:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend  
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt  
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Ministerialblatt  
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG